



Teilzeitberufsausbildung Bewerbungsauf Ruf zur Schaffung und Förderung von zwei Beratungsstellen

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beabsichtigt, die Schaffung von zwei Beratungsstellen in Bayern, die die Teilzeitberufsausbildung in Bayern quantitativ und qualitativ weiter steigern sollen, zu fördern. Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020 und dem Wegfall der Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“ wurde die Teilzeitberufsausbildung von einer Ausnahmelösung für besondere Lebenslagen zu einer Gestaltungsoption für die Durchführung von Berufsausbildungen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kann die Teilzeitberufsausbildung so für eine Reihe von Menschen eine Option darstellen, eine berufliche Qualifikation zu erwerben, die in Vollzeit keine Berufsausbildung aufnehmen würden.

Bisher gibt es in Bayern Einzelprojekte, die die Aufnahme einer Teilzeitausbildung unterstützen. Fachberatungsstellen, an die sich interessierte Bewerber oder Unternehmen wenden können, gibt es derzeit in Bayern nicht. Um die Anzahl derjenigen, die sich für eine Teilzeitberufsausbildung entscheiden, weiter zu steigern und eine qualitativ hochwertige Beratung gewährleisten zu können, sollen daher zwei Beratungsstellen in Bayern eingerichtet werden. Diese branchenunabhängigen Beratungsstellen, von denen eine im Norden und eine im Süden Bayerns angesiedelt werden soll, sollen den Bekanntheitsgrad der Teilzeitberufsausbildung weiter steigern, Interessierten professionelle Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz in Teilzeit bieten und Unternehmen finden, die sich für die Teilzeitberufsausbildung (TZA) eignen. Aus diesem Grund sind Kenntnisse der bestehenden Struktur und Kontakte zur Wirtschaft wünschenswert.

Das Unterstützungsangebot der Beratungsstellen soll sich an junge Frauen und Männer mit familiären Verpflichtungen, alleinerziehende Elternteile, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Lernbeeinträchtigung, Geflüchtete, die neben der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausüben müssen oder wollen, Zugewanderte, deren Sprachkompetenz einer Stärkung bedarf, um das Ausbildungsziel zu erreichen oder auch zugewanderte Menschen mit zusätzlichem Förderbedarf aber auch an Unternehmen richten.

Dabei ist es auf der einen Seite Aufgabe der TZA-Beratungsstellen individuelle und umfassende Informationen zur Teilzeitausbildung weiterzugeben und Interessierte zu beraten, ob eine Teilzeitberufsausbildung grundsätzlich in Frage kommt. Neben der Klärung verschiedener Themen wie z.B. Arbeitszeitenregelung, ggf. Betreuung von Angehörigen/ zusätzliche Förderung (Sprachkurse) und Finanzierung des Lebensunterhalts, werden die Interessierten bei der Suche nach einer geeigneten Stelle sowie der Bewerbung unterstützt. Auch die Vorbereitung auf das Bewerbungsgespräch sowie ein regelmäßiges Coaching zur Vermeidung von Abbrüchen zählen zu den Aufgaben der TZA-Beratungsstelle.

Auf der anderen Seite ist es das Ziel, mit Hilfe der Beratungsstelle geeignete Unternehmen zu akquirieren, zu beraten und diesen geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu vermitteln. Die Beratungsstellen sollen dabei branchenunabhängig agieren. In kritischen Ausbildungssituationen unterstützt die Beratungsstelle auch hier durch fachkundige Beratung.

Die TZA-Beratungsstellen sollen eine zusätzliche Option sein, um diese Form der Ausbildung bekannt zu machen und dadurch zu einer besseren Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation beizutragen. Die Finanzierung der neuen Beratungsstellen erfolgt über eine Förderung aus Landesmitteln, zunächst über eine Dauer von bis zu 1,5 Jahren. Startzeitpunkt des Projekts soll noch im Jahr 2022 liegen. Die Träger werden verpflichtet, eine Person in Vollzeit einzustellen. Förderfähig sind im Regelfall projektbezogene Personalkosten in Höhe von 90 Prozent und Sachkosten in Höhe von 15 Prozent. 10 Prozent der förderfähigen Kosten sind vom Träger als Eigenanteil zu finanzieren. Rechtsgrundlagen sind die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und das Haushaltsgesetz.

Dies bedeutet insbesondere:

- Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO)
- Regelmäßige Leistung eines angemessenen Eigenanteils (W 2.4 zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.2AnBest-P)
- Beachtung des Besserstellungsverbots bei der Förderung von Personalkosten (Art. 23 BayHO, Nr. 1.3ANBest-P)
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von Projekten, die bereits begonnen haben (W 1.3 zu Art. 44 BayHO)

Interessierte Träger werden gebeten, ihre Kurzanträge mit einer transparenten Kosten- und Finanzierungsaufstellung mit dem Betreff: TZA BERATUNGSSTELLE 2022 bis möglichst **15. September 2022** ausschließlich per Mail an das Referatspostfach

Referat-I4@stmas.bayern.de

des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, 80797 München zu richten.